LWO: § 70 Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl durch den Landeswahlausschuss

§ 70 Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl durch den Landeswahlausschuss

- (1) Der Landeswahlleiter prüft die Niederschriften der Stimmkreisausschüsse und stellt das endgültige Ergebnis nach Wahlkreisen zusammen.
- (2) ¹Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt und stellt der Landeswahlausschuss das Wahlergebnis für jeden Wahlkreis und für das gesamte Staatsgebiet fest. ²Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, die Feststellungen der Wahlvorstände und der Stimmkreisausschüsse rechnerisch zu berichtigen. ³Für jeden Wahlkreis sind einzeln festzustellen:
- 1. die Zahl der Stimmberechtigten,
- 2. die Zahl der wählenden Personen,
- 3. die Zahlen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen,
- 4. die Gesamtzahlen der auf die einzelnen Parteien oder Wählergruppen entfallenen gültigen Erst- und Zweitstimmen,
- 5. die Wahlvorschläge, die nach Art. 42 Abs. 4 LWG
 - a) an der Sitzeverteilung teilnehmen,
 - b) bei der Sitzeverteilung unberücksichtigt bleiben,
- 6. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Wahlkreisvorschläge entfallen,
- 7. die Zahlen der für die einzelnen Stimmkreisbewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
- 8. welche Stimmkreisbewerber nach Art. 43 LWG gewählt sind,
- 9. die Gesamtzahlen der für die einzelnen sich bewerbenden Personen abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen,
- 10. welche Listenbewerber bei der Sitzeverteilung nach Art. 45 LWG gewählt sind,
- 11. die Reihenfolge der Listennachfolger nach Art. 46 LWG.
- (3) Die nach Art. 42 Abs. 3, Art. 43 Abs. 1, Art. 45 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1 LWG erforderlichen Entscheidungen durch das Los trifft der Landeswahlausschuss.
- (4) Im Anschluss an die Feststellungen macht der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Abs. 2 genannten Angaben bekannt.